

Reglement für unbezahlte Urlaube der Pensionskasse des Kantons Glarus

(Vom 20.12.2006)

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Vorsorgereglements beschliesst der Stiftungsrat der Pensionskasse des Kantons Glarus:

Art. 1

Grundsatz

¹ Bei unbezahlten Urlauben während längstens zwölf Monaten können Versicherte die Risikoversicherung auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Sie entrichten dazu die persönlichen und die Risikobeiträge des Arbeitgebers.

² Freiwillige Einlagen ins Sparkonto können im Rahmen von Art. 52 Abs. 3 des Vorsorgereglements vorgenommen werden.

Art. 2

Unbezahlter Urlaub während eines Monats

Bei einem unbezahlten Urlaub von längstens einem Monat werden alle Beiträge unverändert weiter erhoben.

Art. 3

Längerer unbezahlter Urlaub

¹ Bei einem unbezahlten Urlaub, der länger als einen Monat dauert, können die Versicherten ab Beginn desurlaubes die Risikoversicherung weiterführen.

² Die Dauer und die Beiträge werden in einer Vereinbarung festgehalten. Die Vereinbarung kann mit der Geschäftsstelle der Pensionskasse oder mit der Verwaltung des Arbeitgebers abgeschlossen werden.

³ Die Beiträge sind vor Beginn des unbezahlten Urlaubs zu bezahlen.

Art. 4

Verzicht auf Weiterführung der Risikoversicherung

Verzichtet eine versicherte Person auf die Weiterführung der Risikoversicherung und tritt bei ihr während dieser Zeit ein Invaliditäts- oder Todesfall ein, so hat die versicherte Person bzw. deren rentenberechtigten Hinterlassenen (Ehegatte, Lebenspartner, Waisen etc.) Anspruch auf das gesamte Sparkapital. Gibt es keine rentenberechtigte Hinterlassene, kommen die Bestimmungen von Art. 34 des Vorsorgereglements zur Anwendung.

Art. 5

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Tritt eine versicherte Person nach Beendigung des unbezahltenurlaubes das Arbeitsverhältnis nicht wieder an, scheidet sie aus der Pensionskasse aus. Sie hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.